

hen, wie vorhin. Dort war nur das Maximum der Gefängnißstrafe auf 3 Monate gesetzt, im höhern Grade blieb Arbeitshaus. Hier ist die höchste Strafe überhaupt 3 Monat Gefängniß. Wollte man sie hier auf 8 Wochen herabsetzen, so würde es so viel heißen, als: die Diebe sollten weniger hart bestraft werden, bloß darum, damit die Gefängnißstrafe nicht in den Gefängnissen der Gerichtsherrn verbüßt zu werden braucht. Es wäre aber wohl möglich, daß die Majorität, welche den Beschluß gefaßt hat, vorschläge, im höhern Grade anstatt 3 Monat Gefängniß, Arbeitshaus bis 3 Monat eintreten zu lassen, oder „3 Monat Arbeitshausstrafe“ zu sagen.

Referent Prinz Johann: Ich glaube allerdings, daß der Fall nicht ganz derselbe ist. Er beweist nur, wozu unser gestriger Beschluß geführt hat. Ich glaube aber kaum, daß der angeführte Fall die Majorität bestimmen werde, die Strafart zu ändern. Es sind diese Diebstähle solcher Natur, daß sie einer mildern Beurtheilung unterliegen, und daß man Arbeitshausstrafe bedenklich finden könnte. Ich glaube, wenn wir einmal den Beschluß gefaßt haben, so müssen wir ihn consequent durchführen.

v. Carlowitz: Ich bin ebenfalls der Ansicht und mache nur noch aufmerksam auf den Umstand, daß durch die Worte: „zum unmittelbaren Genuß“, wenn sie Anklang bei der Kammer finden, ohnedies schon der Begriff der Entwendung von Viktualien beschränkter wird, als nach dem Entwurfe, wornach Viktualien entwendet werden könnten, um sie aufzusparen oder gar zu verkaufen.

Präsident: Es scheinen die Ansichten verschieden darüber, ob die 3 Monate in 8 Wochen zu verwandeln sein dürften? und ich frage die Kammer: Ob sie den von Sr. Königl. Hoheit gestellten Antrag unterstützen wolle? Ausreichend unterstützt; und: Ob sie den Vorschlag der Deputation annehmen wolle? Einstimmig angenommen; und dann: Ob sie den vorhin unterstützten Antrag Sr. Königl. Hoheit annehmen wolle? Einstimmig angenommen.

Referent Prinz Johann verliest das Gutachten sub b., zum dem 227. Artikel, welches lautet:

b) Die Deputation schlägt unter commissarischer Zustimmung vor, am Schlusse des Artikels beizufügen: „Die Untersuchung wegen dergleichen Entwendungen findet in den Art. 214. und 219. gedachten Fällen nur auf Anzeige des Betheiligten statt.“

Bürgermeister Ritterstädt: Es scheint mir zweifelhaft geworden zu sein, ob dies, was die Deputation vorschlägt, nach diesem Artikel oder nach Art. 220 b. zu beurtheilen wäre, wo von diesen Dingen die Rede ist. Es könnte sich fragen, ob nicht nach dem gefaßten Beschlusse eine Erläuterung zu fassen wäre.

Referent Prinz Johann: Ein Beispiel ist ein Beispiel und hat nicht Einfluß aufs Gesetz. Artikel 220. wird erläutert durch die Bestimmung des Art. 227.

Präsident: Ich hätte also die Kammer zu fragen: Ob sie den Vorschlag der Deputation annehmen wolle? Einstimmig angenommen.

Referent Prinz Johann verliest den Vorschlag der Deputation sub c. zu dem 227. Artikel.

c) Endlich ist in Gemäßheit des Vorschlags bei Art. 214. statt: Nr. 2. und 3. zu setzen Nr. 2. 3. und 4.

Referent: Ich erlaube mir hier noch einen Antrag zu stellen, daß am Schlusse beigefügt werden möchte: „in Bezug auf den Rückfall bewendet es bei den Bestimmungen des Art. 58.“

Präsident: Ich habe also die Kammer zu fragen: Ob sie den Antrag des hochgestellten Referenten zu unterstützen gemeint sei? Wird ausreichend unterstützt; und: Ob sie den Antrag annehme? Wird einstimmig angenommen.

Referent Prinz Johann: Dann wollte ich mir noch einen Antrag erlauben, der mir in diesem Augenblicke eingefallen ist. Es wird nöthig sein, beim Art. 219. auch den Art. 220 b. zu citiren. Nämlich der Art. 214. enthält die Bestimmung aller der Diebstähle, wo keine der nachfolgenden erschwerenden Umstände eintreten. Ist nun beim Art. 220. ein solcher erschwerender Umstand eingetreten, so würde folgen, daß der Art. 227. auf Felddiebstähle nicht mit gerichtet werden müßte. Ich bin durch das, was der Herr Bürgermeister Ritterstädt vorhin geäußert, erst zu der Ansicht gekommen.

Präsident: Ich habe also zuvörderst zu fragen: Ob die Kammer den Antrag Sr. Königl. Hoheit wegen des Citates unterstützen wolle? Wird ausreichend unterstützt; und: Ob die Kammer diesen Antrag annehmen wolle? Wird einstimmig angenommen; desgleichen: Ob man den Art. 227. selbst anzunehmen geneigt sei? Wird ebenfalls einstimmig angenommen.

v. Carlowitz: Ich habe jetzt einen Antrag allgemeiner Natur zu stellen, einen Antrag, der im Zusammenhange steht mit meinem gestrigen, welchem die Mehrheit der Kammer ihren Beifall geschenkt hat. Mein gestriger Antrag ging von der Ansicht aus, daß die Ortsgefängnisse aus den Gründen, die ich gestern entwickelte, mit Verbrechern nicht zu sehr überfüllt werden möchten; daß man vielmehr, nachdem man nun einmal im Gesetzentwurfe viel und lange Freiheitsstrafen, besonders Gefängnißstrafen angenommen hat, von dem Auskunftsmitel Gebrauch machen möge, welches die Staatsregierung in der angekündigten Errichtung eines Landesgefängnisses darbietet. Jetzt könnte nun die Staatsregierung, um wenigstens, wenn auch nicht den Antrag, doch die Motiven meines Antrags zu untergraben, einen andern Weg betreten wollen. Die Staatsregierung könnte jetzt mehr dafür stimmen, daß Verbrechen, welche mit höherer Gefängnißstrafe im Gesetzentwurf geahndet werden sollen, in jene 8 Wochen zurückgedrängt würden. Die Staatsregierung hätte allerdings für diese ihre Absicht die Gründe zur Hand; sie ist des Dafürhaltens, daß das Landesgefängniß eine Strafanstalt sei, der entehrende Verbrechen fremd bleiben sollen. Allein dieser Grund, über dessen Gewicht ich mich nicht aussprechen mag, steht im offenbaren Widerspruche mit den Absichten, die meinem Amen-